



Brüssel, den 7. September 2026
(OR. en)

12633/26

Interinstitutionelles Dossier:
2026/0249 (NLE)

TRANS 531

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	7. September 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 448 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union bezüglich der Änderungen der Anlagen zum Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und der dem Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen beigefügten Verordnung zu vertreten ist

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 448 final.

Anl.: COM(2026) 448 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 7.9.2026
COM(2026) 448 final

2026/0249 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union bezüglich der
Änderungen der Anlagen zum Übereinkommen über die internationale Beförderung
gefährlicher Güter auf der Straße und der dem Übereinkommen über die internationale
Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen beigefügten Verordnung zu
vertreten ist**

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Vorgeschlagen wird ein Beschluss zur Festlegung des im Namen der Union zu vertretenden Standpunkts bezüglich der Änderungen der Anlagen zum Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route, ADR) und der dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen (Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures, ADN) beigefügten Verordnung, die unter Berücksichtigung der Stillhaltefrist, in der die Vertragsparteien, die Mitglieder der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (WP.15) und des ADN-Verwaltungsausschusses sind, Einwände gegen die für die Fassung 2027 vorgeschlagenen Änderungen erheben können, ab dem 1. Januar 2027 anwendbar sind.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

Die Anlagen zum ADR und die dem ADN beigefügten Verordnung regeln die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße bzw. auf Binnenwasserstraßen zwischen den Mitgliedern der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen (United Nations Economic Commission for Europe, UNECE), die auch Vertragsparteien des ADR und des ADN sind.

Die Entwicklung der Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und auf Binnenwasserstraßen – sowohl innerhalb der Europäischen Union als auch zwischen der Europäischen Union und ihren Nachbarländern – ist ein wesentlicher Bestandteil der gemeinsamen europäischen Verkehrspolitik und gewährleistet, dass alle Wirtschaftszweige, die gefährliche Güter im Sinne des ADR oder des ADN herstellen oder verwenden, uneingeschränkt tätig sein können. Die Anpassung dieser Übereinkommen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt ist daher für die Entwicklung des Verkehrs und der damit verbundenen Wirtschaftszweige von wesentlicher Bedeutung. Mit den Änderungen sollen das ADR und das ADN an die UN-Mustervorschriften angepasst werden, etwa durch neue Begriffsbestimmungen, Klassifizierungskriterien und UN-Nummern, Anforderungen an Verpackung und Kennzeichnung, Aktualisierungen der geltenden Normen und technischen Bestimmungen sowie redaktionelle Änderungen.

Die internationalen Bestimmungen für die Beförderung gefährlicher Güter wurden durch verschiedene internationale Organisationen wie die Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa, die Zwischenstaatliche Organisation für den Internationalen Eisenbahnverkehr (Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires, OTIF) und verschiedene Fachgremien der Vereinten Nationen festgelegt. Da die Vorschriften aufeinander abgestimmt sein müssen, wurde zwischen den beteiligten Organisationen ein umfangreiches internationales System für die Koordinierung und Harmonisierung entwickelt. Die Bestimmungen werden über einen Zeitraum von zwei Jahren angepasst.

2.1. Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)

Das Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) regelt die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße zwischen den

UNECE-Mitgliedstaaten und anderen Staaten, die das ADR anwenden (im Folgenden „ADR-Vertragsparteien“). Das ADR trat am 29. Januar 1968 in Kraft.

Die Europäische Union ist selbst keine Vertragspartei des ADR, aber alle ihre Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des Übereinkommens.

2.2. Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen (ADN)

Das Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen (ADN) regelt die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen zwischen den UNECE-Mitgliedstaaten, die das ADN anwenden (ADN-Vertragsparteien). Das ADN trat am 28. Februar 2008 in Kraft.

Die Europäische Union ist selbst keine Vertragspartei des ADN, aber 13 EU-Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des Übereinkommens.

2.3. Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (WP.15) und ADN-Verwaltungsausschuss

Die Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (WP.15), der ADN-Verwaltungsausschuss und der ADN-Sicherheitsausschuss (WP.15/AC.2) sind die durch die UNECE eingesetzten Gremien, die über die Änderungen des ADR und des ADN entscheiden. Diese Gremien bestehen aus den Vertretern der UNECE-Mitgliedstaaten, die das ADR und das ADN anwenden. Jede Vertragspartei des ADR und des ADN hat eine Stimme.

Gemäß Kapitel VII (Abstimmung) der Geschäftsordnung der WP.15 haben nur Vollmitglieder in der WP.15 eine Stimme; Beschlüsse dieses Gremiums werden im Wesentlichen im Konsens angenommen. Die WP.15 stimmt durch Handzeichen ab.

Gemäß Artikel 17 Absatz 7 des ADN hat jede auf der Sitzung des ADN-Verwaltungsausschusses vertretene Vertragspartei eine Stimme.

Die im Zweijahreszeitraum 2024-2026 angenommenen Änderungen enthalten umfangreiche Anpassungen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt.

Was das ADR angeht, so fasste die WP.15 auf den in Abschnitt 2.4 genannten Sitzungen einen Beschluss zu den vorgeschlagenen Änderungen. Was das ADN angeht, so fasste der Verwaltungsausschuss auf seiner 35. Sitzung, die am 30. Januar 2026 in Genf stattfand, einen Beschluss zu den vorgeschlagenen Änderungen.

Gemäß Artikel 14 des ADR gilt jede vorgeschlagene Änderung der Anlagen zum ADR als angenommen, sobald die WP.15 einen entsprechenden Beschluss gefasst hat, wenn nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der Übermittlung durch den Generalsekretär der Vereinten Nationen wenigstens ein Drittel der Vertragsparteien – oder fünf von ihnen, wenn das Drittel größer ist als diese Zahl – dem Generalsekretär schriftlich ihre Ablehnung des Änderungsvorschlags mitteilt.

Gemäß Artikel 20 des ADN gilt jede vorgeschlagene Änderung als angenommen, sobald der ADN-Verwaltungsausschuss einen entsprechenden Beschluss gefasst hat, wenn nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der Übermittlung durch den Generalsekretär der Vereinten Nationen wenigstens ein Drittel der Vertragsparteien – oder fünf von ihnen, wenn

das Drittel größer ist als diese Zahl – dem Generalsekretär schriftlich ihre Ablehnung des Änderungsvorschlags mitteilt.

Die von der WP.15 angenommenen Änderungen wurden dem Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt, sodass sie den ADR-Vertragsparteien am 1. Juli 2026 nach dem in Artikel 14 des ADR festgelegten Verfahren zur Annahme vorgelegt werden konnten. Sie sind auch online¹ zugänglich.

Die vom ADN-Verwaltungsausschuss angenommenen Änderungen wurden den ADN-Vertragsparteien vom Generalsekretär der Vereinten Nationen am 1. Juli 2026 nach dem in Artikel 20 des ADN festgelegten Verfahren zur Annahme vorgelegt. Sie sind auch online² zugänglich.

Einwände gegen die Änderungen des ADR und des ADN, die auf den oben genannten Sitzungen angenommen wurden, können bis zum 30. September 2026 an den Generalsekretär der Vereinten Nationen in dessen Eigenschaft als Verwahrer gerichtet werden.

2.4. Vorgesehene Akte der WP.15 und des ADN-Verwaltungsausschuss

Zweck der vorgesehenen Akte ist es, durch die Aktualisierung bestimmter Bestimmungen die sichere Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und auf Binnenwasserstraßen zu gewährleisten. Aktualisiert werden sollen u. a. die Liste der zur Beförderung zugelassenen gefährlichen Güter, die Anweisungen zur Verpackung, die Liste der geltenden Normen sowie andere technische Anforderungen an verschiedene Umschließungsmittel.

Es sei darauf hingewiesen, dass die internationalen Bestimmungen über die Beförderung gefährlicher Güter von verschiedenen internationalen Organisationen erlassen wurden. Dazu gehören die Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (UNECE) und verschiedene Fachgremien der Vereinten Nationen, etwa der Sachverständigenausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter des Wirtschafts- und Sozialrats (ECOSOC). Da die Bestimmungen aufeinander abgestimmt sein müssen, wurde zwischen den beteiligten Organisationen ein umfangreiches internationales System für die Koordinierung und Harmonisierung entwickelt. Die Bestimmungen werden über einen Zeitraum von zwei Jahren angepasst.

Während der Vorbereitung dieser Änderungen wurde ein breites Spektrum von Sachverständigen aus dem öffentlichen und privaten Bereich konsultiert. Die nachstehenden Fachsitzungen fanden während der Vorbereitung der Änderungen statt:

- Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen, Sachverständigenausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter:
 - (1) 64. Tagung in Genf, 24. Juni bis 3. Juli 2024;
 - (2) 65. Tagung in Genf, 25. November bis 3. Dezember 2024;
 - (3) 66. Tagung in Genf, 30. Juni bis 4. Juli 2025;
 - (4) 67. Tagung in Genf, 24. November bis 3. Dezember 2025;
- Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter der UNECE:

¹ [CN.252.2026-Eng.pdf](#).

² [CN.254.2026-Eng.pdf](#).

- (5) Herbsttagung 2024 in Genf, 10. bis 13. September 2024;
 - (6) Frühjahrstagung 2025 in Bern, 24. bis 28. März 2025;
 - (7) Herbsttagung 2025 in Genf, 17. bis 25. September 2025;
 - (8) Frühjahrstagung 2026 in Bern, 24. bis 27. März 2026;
 - UNECE-WP.15 (ADR):
 - (9) 116. Tagung in Genf, 5. bis 8. November 2024;
 - (10) 117. Tagung in Genf, 6. bis 8. Mai 2025;
 - (11) 118. Tagung in Genf, 4. bis 6. November 2025;
 - (12) 119. Tagung in Genf, 5. bis 8. Mai 2026;
 - UNECE-WP.15/AC.2 (ADN):
 - (13) 44. Tagung in Genf, 26. bis 30. August 2024;
 - (14) 45. Tagung in Genf, 27. bis 31. Januar 2025;
 - (15) 46. Tagung in Genf, 25. bis 29. August 2025;
 - (16) 47. Tagung in Genf, 26. bis 30. Januar 2026;
- sowie ADN-Verwaltungsausschuss, 35. Tagung in Genf, 30. Januar 2026.

Auf diesen Sitzungen wurden die einzelnen Änderungsanträge von den Sachverständigen der vorstehend genannten Ausschüsse analysiert und bearbeitet. In den meisten Fällen wurden die empfohlenen Maßnahmen einstimmig unterstützt. Bei bestimmten Vorschlägen wurden die Empfehlungen von der Mehrheit der Sachverständigen unterstützt.

Sofern die vorgeschlagenen Änderungen der Anlagen zum ADR in der durch den Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelten Fassung nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der Übermittlung, also spätestens am 1. Oktober 2026, gemäß Artikel 14 Absatz 3 abgelehnt werden, treten die betreffenden Änderungen am 1. Januar 2027 in Kraft und werden für die Vertragsparteien verbindlich.

Sofern die vorgeschlagenen Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der Übermittlung, also spätestens am 1. Oktober 2026, gemäß Artikel 20 Absatz 5 abgelehnt werden, treten die betreffenden Änderungen am 1. Januar 2027 in Kraft und werden für die Vertragsparteien verbindlich.

3. IM NAMEN DER EUROPÄISCHEN UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Es ist angebracht, den im Namen der Union bezüglich dieser Änderungen des ADR und des ADN zu vertretenden Standpunkt festzulegen, da sie völkerrechtlich bindend und geeignet sind, den Inhalt des Unionsrechts, insbesondere der Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³, maßgeblich zu beeinflussen. Die genannte Richtlinie legt Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, auf der Schiene oder auf Binnenwasserstraßen fest, die gemäß Artikel 1 für die Beförderung innerhalb eines Mitgliedstaats oder von einem Mitgliedstaat in einen anderen gelten, indem sie auf das ADR, die RID und das ADN Bezug nimmt. Nach Artikel 4 der Richtlinie ist die Beförderung

³ Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland (ABl. L 260 vom 30.9.2008, S. 13).

gefährlicher Güter zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern zulässig, sofern die Vorschriften von ADR, RID und ADN eingehalten werden und soweit in den Anhängen nichts anderes bestimmt ist. Ferner ist die Kommission nach Artikel 8 der Richtlinie 2008/68/EG befugt, Anhang I Abschnitt I.1 und Anhang III Abschnitt III.1 der genannten Richtlinie an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt anzupassen, vor allem zur Berücksichtigung der Änderungen von ADR, RID und ADN.

Gemäß Artikel 3 Absatz 2 AEUV hat die EU somit die ausschließliche Zuständigkeit für die unter die internationalen ADR- und ADN-Übereinkommen fallenden Bereiche erworben. Da mit der Richtlinie 2008/68/EG die Anlagen zum ADR und die dem ADN beigefügte Verordnung sowohl für die innerstaatliche als auch für die internationale Beförderung gefährlicher Güter ausdrücklich in das EU-Recht integriert werden, führen Änderungen, die auf internationaler Ebene an diesen Übereinkommen vorgenommen werden, unmittelbar zu Änderungen des EU-Rechts.

Die Europäische Union ist weder Vertragspartei des ADR noch des ADN. Trotzdem kann sie ihre Zuständigkeit ausüben, indem sie mittels ihrer Organe einen Standpunkt festlegt, der in ihrem Namen von den Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien der Übereinkommen sind und gemeinsam im Interesse der Europäischen Union handeln⁴, in den durch die Übereinkommen eingesetzten Gremien vertreten wird.

Derzeit umfasst das ADR 55 Vertragsparteien, darunter alle EU-Mitgliedstaaten. Das ADN umfasst 18 Vertragsparteien, darunter 13 EU-Mitgliedstaaten.

Die vorgesehenen Änderungen werden für eine sichere und kostengünstige Beförderung gefährlicher Güter als zweckmäßig angesehen und tragen dem technischen Fortschritt Rechnung, sodass sie befürwortet werden können.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

Die WP.15 ist ein Gremium, das durch ein Übereinkommen eingesetzt wurde, nämlich durch das Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR).

Der ADN-Verwaltungsausschuss ist ein Gremium, das durch ein Übereinkommen eingesetzt wurde, nämlich durch das Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen (ADN).

Die von der WP.15 und vom ADN-Verwaltungsausschuss vorgeschlagenen Akte stellen unter dem ADR und dem ADN rechtswirksame Akte dar. Unter den oben genannten Voraussetzungen werden die vorgeschlagenen Akte gemäß Artikel 14 des ADR und Artikel 20 des ADN völkerrechtlich bindend und sind geeignet, den Inhalt des EU-Rechts, nämlich der Richtlinie 2008/68/EG, maßgeblich zu beeinflussen. Grund ist, dass gemäß Artikel 1 der Richtlinie 2008/68/EG die Anwendung dieser Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße oder auf Binnenwasserstraßen innerhalb eines Mitgliedstaats oder von einem Mitgliedstaat in einen anderen verbindlich vorgeschrieben ist und es in Artikel 4 der genannten Richtlinie im Zusammenhang mit Drittländern heißt: „Die

⁴ Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 52.

Beförderung gefährlicher Güter zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern ist zulässig, sofern die Vorschriften von ADR, RID und ADN eingehalten werden und soweit in den Anhängen nichts anderes bestimmt ist.“ Darüber hinaus werden sich die oben genannten Änderungen aufgrund des Artikels 8 der Richtlinie 2008/68/EG auf deren Anwendung auswirken. Nach dieser Bestimmung ist die Kommission befugt, Anhang I Abschnitt I.1 und Anhang III Abschnitt III.1 der Richtlinie 2008/68/EG an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt anzupassen – „vor allem zur Berücksichtigung der Änderungen von ADR ... und ADN“.

Der institutionelle Rahmen des Übereinkommens wird durch die vorgesehenen Akte weder ergänzt noch geändert.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

Hauptziel und Hauptgegenstand des vorgesehenen Rechtsakts ist die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und auf Binnenwasserstraßen. Somit ist Artikel 91 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.3. Schlussfolgerung

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss des Rates sollte Artikel 91 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

5. VERÖFFENTLICHUNG DER VORGESEHENEN AKTE

Aus Gründen der Transparenz und der ordnungsgemäßen Bezugnahme werden die Beschlüsse der WP.15 und des ADN-Sicherheitsausschusses im *Amtsblatt der Europäischen Union* unter Angabe des Datums ihres Inkrafttretens veröffentlicht.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union bezüglich der Änderungen der Anlagen zum Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und der dem Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen beigefügten Verordnung zu vertreten ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 91 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route, ADR) ist am 29. Januar 1968 in Kraft getreten. Das Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen (Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures, ADN) ist am 28. Februar 2008 in Kraft getreten.
- (2) Gemäß Artikel 14 des ADR kann jede Vertragspartei eine oder mehrere Änderungen der Anlagen zum ADR vorschlagen. Folglich kann die durch die UNECE eingesetzte Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (WP.15) Änderungen der Anlagen zum ADR annehmen. Gemäß Artikel 20 des ADN können der Sicherheitsausschuss und der Verwaltungsausschuss, die von der UNECE eingesetzt wurden, Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung vorschlagen.
- (3) Die Änderungen, die im Zweijahreszeitraum 2024-2026 von der WP.15 und vom ADN-Verwaltungsausschuss in Bezug auf die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und auf Binnenwasserstraßen angenommen wurden, wurden den Vertragsparteien des ADR und den Vertragsparteien des ADN jeweils am 1. Juli 2026 übermittelt. Sofern die vorgeschlagenen Änderungen der Anlagen zum ADR und der dem ADN beigefügten Verordnung nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der Übermittlung, also spätestens am 1. Oktober 2026, abgelehnt werden, treten die betreffenden Änderungen am 1. Januar 2027 in Kraft.
- (4) Die Änderungen der Anlagen zum ADR und der dem ADN beigefügten Verordnung werden im Falle ihrer Annahme Rechtswirkung entfalten und sind geeignet, den Inhalt der Unionsvorschriften maßgeblich zu beeinflussen.
- (5) Es ist daher erforderlich, den Standpunkt festzulegen, der in Bezug auf die Änderungen der Anlagen zum ADR und der dem ADN beigefügten Verordnung zu vertreten ist.

- (6) Der Standpunkt der Union sollte von den Mitgliedstaaten der Union vertreten werden, die Vertragsparteien des ADR und des ADN sind und gemeinsam im Interesse der Union handeln —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Union stimmt den Entwürfen von Änderungen der Anlagen A und B zum ADR, auf die in der UN-Notifizierung C.N.252.2026.TREATIES-XI.B.14 Bezug genommen wird, in der UNECE-Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (WP.15) und den Entwürfen von Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung, auf die in der UN-Notifizierung C.N.254.2026.TREATIES-XI.D.6 Bezug genommen wird, im ADN-Verwaltungsausschuss zu.

Artikel 2

Der in Artikel 1 festgelegte Standpunkt wird von denjenigen Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien des ADR und des ADN sind, gemeinsam im Interesse der Union vorgetragen.

Artikel 3

Geringfügige technische Änderungen des in Artikel 1 festgelegten Standpunktes können ohne weiteren Beschluss des Rates vereinbart werden.

Artikel 4

Die Beschlüsse der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (WP.15) und des ADN-Sicherheitsausschusses werden im *Amtsblatt der Europäischen Union* unter Angabe des Datums ihres Inkrafttretens veröffentlicht.

Artikel 5

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*